

MUSTERFALL

Die Besteuerung des Verkaufs einer heilberuflichen Einzelpraxis

von StB Catrin Stockhausen, Korbach

| Die Veräußerung einer heilberuflichen Einzelpraxis ist ein Evergreen in der Beratung von Heilberuflern und soll in diesem Beitrag mit den Zahlen eines praktischen Beispiels dargestellt werden. Darüber hinaus geht der Beitrag auf Besonderheiten wie die Entnahme von Betriebsvermögen oder Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewinnbesteuerung ein. |

1. Gewinnermittlung bei Veräußerung

Bei der Veräußerung einer Einzelpraxis sind drei Gewinnkomponenten zu berücksichtigen: laufender Gewinn (einschließlich Übergangsgewinn), Veräußerungsgewinn und Entnahmegewinn. Nur der Veräußerungsgewinn und der Entnahmegewinn sind einkommensteuerlich begünstigt.

1.1 Die Ermittlung von laufendem Gewinn und Übergangsgewinn

Gerade bei Heilberuflern ist die Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR; § 4 Abs. 3 EStG) üblich. In der EÜR wird das wirtschaftliche Praxisergebnis bis zum Veräußerungszeitpunkt erfasst, bei einer Veräußerung z.B. auf den 1.7.14 also bis zum 30.6.14.

Wird der laufende Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, muss der Heilberufler zum Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) übergehen. Denn der Wert des Betriebsvermögens ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG zu ermitteln (§ 16 Abs. 2 S. 2 EStG). Dabei entsteht ein Überleitungsgewinn, der sich im Wesentlichen aus den (noch nicht ertragswirksam gewordenen) Vorräten (z.B. Praxismaterial, Zahngold) und Forderungen (z.B. gegenüber Privatpatienten, KV) sowie den (noch nicht aufwandswirksam gewordenen) Verbindlichkeiten zusammensetzt.

■ **Tabelle 1: Laufender Gewinn und Übergangsgewinn [EUR]**

Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (bis 30.6.14)		130.000
Vorräte	+ 5.000	
offene Forderungen	+ 75.000	
offene Verbindlichkeiten	- 10.000	
Übergangsgewinn	=	70.000
laufender Gewinn	=	200.000

Bei anderen Freiberuflern oder bei Gewerbetreibenden sind noch weitere Positionen zu berücksichtigen (z.B. geleistete/erhaltenen Anzahlungen, Vorsteuer/Umsatzsteuer etc.; ausführlich Kratzsch, PFB 12, 38).

Drei Gewinnbestandteile zu berücksichtigen

Bei Veräußerung zum Bestandsvergleich übergehen

1.2 Ermittlung des Veräußerungsgewinns und des Entnahmegewinns

Einkommensteuerliche Grundlage für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns ist § 18 Abs. 3 EStG. Danach gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens erzielt wird, das der selbstständigen Arbeit dient. Dabei sind die Regelungen über die Betriebsveräußerung in § 16 EStG entsprechend anzuwenden.

PRAXISHINWEIS | Damit überhaupt von einer Veräußerung gesprochen werden kann, müssen die wesentlichen Grundlagen der Praxis (Patientenstamm) entgeltlich in einem einheitlichen Vorgang übertragen werden und der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit einstellen. Eine weitere Betätigung des Veräußerers ist

- **steuerlich unschädlich**, wenn sie sich als von der bisherigen Haupttätigkeit abgrenzbare Nebentätigkeit (z.B. Vortragstätigkeit) oder als Tätigkeit als Angestellter oder freier Mitarbeiter in der Praxis darstellt.
- **steuerlich schädlich**, z.B. wenn der bisherige Praxisinhaber innerhalb von ca. drei Jahren in derselben Stadt eine neue Praxis eröffnet oder einen Teil des Patientenstamms zurückbehält, der über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Hier ist zu beachten, dass Privat- und Kassenpraxis steuerlich keine Teilpraxen sind und nicht getrennt betrachtet werden dürfen. Die Grenze gilt als überschritten, wenn mit den zurückbehaltenden Patienten mehr als 10 % der durchschnittlich in den letzten drei Jahren erzielten Einnahmen realisiert werden (siehe hierzu Karch/Michels, PFB 13, 124 und Kratzsch, PFB 09, 150).

Voraussetzungen der Betriebsveräußerung

Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der steuerlichen Restbuchwerte des mitveräußerten Praxisvermögens und der Veräußerungskosten. Außerdem ist ggf. ein Entnahmegewinn zu berücksichtigen.

Den Entnahmegewinn mitberücksichtigen

■ **Tabelle 2: Veräußerungsgewinn und Entnahmegewinn [EUR]**

Aufgabebilanz (30.06.14)			
Aktiva		Passiva	
Praxisimmobilie	55.000	Eigenkapital	130.000
Inventar	25.000	Darlehen	40.000
Vorräte	5.000	davon Praxisimmobilie	0
Forderungen	75.000	sonstige Verbindlichkeiten	10.000
Bankguthaben	20.000		
Summe	180.000		180.000

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn erhöht sich um den Gewinn aus der Entnahme von Gegenständen des Betriebsvermögens. Das sind z.B. Kunstgegenstände, der Praxis-Pkw und vor allem die Praxisimmobilie. Bei anderen Freiberuflern ist hier auch an das häusliche Arbeitszimmer zu denken.

Gerade die Praxisimmobilie führt zu einer erheblichen steuerlichen und liquiden Mehrbelastung. Der steuerliche Entnahmegewinn ist zusätzlich zum Veräußerungsgewinn zu versteuern. Hierdurch kann der Freibetrag (§ 16 Abs. 4 EStG) für die Betriebsveräußerung und -aufgabe entfallen.

Veräußerungspreis		170.000	
Veräußerungskosten	-	10.000	
Buchwerte des veräußerten Betriebsvermögens (ohne Praxisimmobilie)	-	75.000	
Veräußerungsgewinn		= 85.000	
Gemeine Werte des entnommenen Betriebsvermögens (Praxisimmobilie)		115.000	
Buchwerte des entnommenen Betriebsvermögens (Praxisimmobilie)	-	55.000	
Entnahmegewinn		+ 60.000	
Gesamter Veräußerungsgewinn (begünstigt)		= 145.000	

Manchmal wollen Freiberufler bestimmte Mandanten oder Patienten trotz Praxisveräußerung (im tolerierten Umfang - Geringfügigkeitsgrenze!) weiterbetreuen. Honorarforderungen gegenüber diesen Kunden können als unwesentliche Betriebsgrundlage bei einer Betriebsveräußerung zurückbehalten werden. Arbeitet der Freiberufler nach der steuerbegünstigten Veräußerung mit dem zurückbehaltenen (nicht wesentlichen) Betriebsvermögen weiter, begründet er keinen anderen Betrieb, sondern führt den bisherigen fort. Die zurückbehaltenen Forderungen bleiben Restvermögen dieses Betriebs. Sie werden nicht bei der Praxisveräußerung in die Ermittlung des Übergangsgewinns einbezogen, sondern wirken sich erst bei Zufluss gewinnerhöhend aus.

2. Besteuerung des begünstigten Gewinns

Steuerpflichtige, die im Zeitpunkt der Veräußerung 55 Jahre alt oder älter sind (oder dauerhaft berufsunfähig), können einen Freibetrag beantragen und außerdem zwischen zwei Formen der Besteuerung wählen:

- Ermäßigter Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG)
- Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG)

Welche der beiden Regelungen im Einzelfall günstiger ist, muss für jeden Einzelfall beurteilt werden. Freibetrag und ermäßigter Steuersatz werden nur einmal im Leben gewährt.

Für Steuerpflichtige, die 54 Jahre alt und jünger sind, kommt nur die Fünftelregelung infrage.

Zurückbehaltene Forderungen

Freibetrag und ermäßigter Steuersatz nur für Abgeber > 54

Fünftelregelung grundlegend

■ **Tabelle 3: Besteuerung des Veräußerungsgewinns [EUR]**

Vom Veräußerungsgewinn kann ein Veräußerer, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, einen Freibetrag i.H. von max. 45.000 EUR abziehen. Der Freibetrag verringert sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt.

begünstigter Veräußerungsgewinn	145.000
geminderter Freibetrag 45.000 ./ (145.000 ./ 136.000) =	- 36.000
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	= 109.000

Zusätzliche Annahmen für die Besteuerung: Lediger Heilberufler, keine weiteren Einkunftsquellen, Einkommensteuertarif 2014, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag werden vernachlässigt.

	Fünftel- regelung	Ermäßigter Steuersatz
laufender Gewinn (Tabelle 1)	200.000	200.000
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	+ 109.000	+ 109.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	= 309.000	= 309.000

Einkommensteuer von 221.800 (lfd. Gewinn + 1/5 Veräußerungsgewinn)	85.000
Einkommensteuer (lfd. Gewinn)	75.800
Differenz entfällt auf 1/5 Veräußerungsgewinn	9.200
Einkommensteuer (lfd. Gewinn)	75.800
Einkommensteuer Veräußerungsgewinn (5 x Differenz)	46.000
Tatsächliche Einkommensteuer	121.800

Einkommensteuer (Gesamtbetrag)	123.300
Durchschnittssteuersatz	40%
Einkommensteuer (lfd. Gewinn)	75.800
Einkommensteuer (stpfl. Veräußerungsgewinn)	
(40 % x 56 % = 22,4 % , mindestens 15%)	24.416
Tatsächliche Einkommensteuer	100.216

Der ermäßigte Steuersatz ist oft günstiger. Zu prüfen wäre jedoch, ob die Fünftelregelung nicht vorteilhafter ist, wenn z.B. die Möglichkeit besteht, durch freiwillige Bilanzierung im Jahr vor dem Praxisverkauf die Versteuerung des Übergangsgewinns vorzuziehen.

**Abgestufter
Freibetrag**

**Ermäßigter
Steuersatz
meist günstiger**

PRAXISHINWEISE | Die Kirchensteuer, die auf den Veräußerungsgewinn entfällt, lässt sich durch einen Kappungsantrag reduzieren.

Eine Praxisveräußerung zum 31.12. eines Jahres ist in der Regel nachteilig. Die Steuerbelastung ist in der Regel höher und fällt auch früher an. Eine Praxisveräußerung in den ersten Monaten des Jahres ist günstiger. Man ist hierbei nicht an das Quartalsende gebunden. Möglicher Termin: 2. Januar, 7.00 Uhr morgens.

(Vgl. Sedlaczek/Pfofe/Bierling/Engel in: Praxisnachfolge aus Sicht des Abgebers, PFB Sonderausgabe 2014)

3. Gestaltungsmöglichkeiten

Die Gestaltungsmöglichkeiten setzen am progressiven Einkommensteuersatz an. Ziel sollte es sein, den Gewinn zu verteilen und den Veräußerungsgewinn in ein Jahr mit möglichst geringen Einkünften zu legen. So kann vermieden werden, dass ein hoher Steuersatz anzuwenden ist.

Gewinne auf mehrere Jahre verteilen

■ **Tabelle 4: Gewinnverlagerung im Beispielsfall [EUR]**

	Ballung		Verlagerung	
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 1	Jahr 2
Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG	130.000	0	130.000	0
Übergangsgewinn	70.000		70.000	
stpfl. Veräußerungsgewinn	109.000			109.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	309.000	0	200.000	109.000
Einkommensteuer (Fünftelregelung)				
auf den lfd. Gewinn	75.800	0	75.800	
auf den Veräußerungsgewinn	46.000		0	15.630
Einkommensteuerbelastung	121.800	0	75.800	15.630
Jahr 1 und 2 zusammen	121.800		91.430	

3.1 Den Übergangzeitpunkt gestalten

Ein hoher Steuersatz entsteht, wenn Gewinn lt. GuV, Übergangsgewinn sowie Veräußerungsgewinn und Entnahmegewinn in einem Veranlagungszeitraum zusammenfallen. Dem kann man entgegenwirken:

Drei Ansätze zur Gewinnverlagerung

■ **Veräußerung im Folgejahr:** Hierzu wird die Praxis zum 1.1.02 oder 2.1.02 übergeben und der Kaufpreis im Jahr 02 gezahlt. Einkommensteuerlich sind Honorarrestzahlungen für das abgelaufene Jahr 01 zwingend in die Aufgabebilanz (auf den 31.12.01) einzubeziehen (vgl. Schmidt/Wacker, EStG, § 16 Rz. 330).

- **Übergang zur Bilanzierung:** Wo das nicht möglich ist, sollte der Veräußerer für das Jahr vor der Praxisveräußerung zur Bilanzierung übergehen, sodass die Honorarzahungen für das 3. und 4. Quartal den Gewinn des letzten vollen Kalenderjahres erhöhen und nicht nach den Grundsätzen der EÜR in dem Jahr der Abgabe zu versteuern sind.
- **Investieren vor Übergabe:** Ein zusätzlicher Effekt lässt sich erzielen, wenn der Praxisingewinn durch Abschreibungen aus zusätzlichen Investitionen gemindert wird, und zwar zum vollen Steuersatz. Der später erzielbare höhere Veräußerungsgewinn unterliegt unter Umständen einer niedrigeren Steuerbelastung gemäß § 34 EStG.

3.2 Kaufpreistraten vereinbaren

Wird der Kaufpreis nicht in einer Summe, sondern in Raten gezahlt, gewährt die Finanzverwaltung zwei Möglichkeiten (R 16 Abs. 11 EStR):

- Der Kaufpreis kann i.H. des Barwerts sofort – begünstigt – versteuert werden. Der Barwert ist nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Der jährlich zufließende Zinsanteil ist als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu behandeln.
- Der Abgeber versteuert die Ratenzahlungen als – nicht begünstigte – nachträgliche Betriebseinnahmen i.S. des § 15 i.V. mit § 24 Nr. 2 EStG. In diesem Fall entsteht ein zu versteuernder Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten übersteigt. Auch hier gilt, dass der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil bereits im Zeitpunkt des Zuflusses eine Betriebseinnahme darstellt.

Die Finanzverwaltung lässt eine derartige Gestaltung aber nur zu, wenn die Vereinbarung der Ratenzahlung den Charakter einer Leibrente hat. Der tatsächliche Wille zur Vereinbarung von Versorgungsbezügen muss also im Vertrag seinen Ausdruck finden (im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge eher unbedenklich). Aber der Veräußerer trägt das Risiko, dass sämtliche Raten ordnungsgemäß gezahlt werden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sedlacek/Pfofe/Bierling/Engel in: Praxisnachfolge aus Sicht des Abgebers, PFB Sonderausgabe 2014)
- Gewinnermittlung: Den Übergang von der Einnahmen-Überschussrechnung zum Bestandsvergleich gestalten (Kratzsch, PFB 12, 38)
- Wenn Freiberufler nach dem Praxisverkauf weiterarbeiten wollen (Karch/Michels, PFB 13, 124)
- Gewinnermittlung: Zurückbehaltung von Forderungen bei der Einbringung eines Betriebs nach § 24 UmwStG (Ketteler-Eising, PFB 13, 88)
- Praxisaufgabe - aber richtig (Kratzsch, PFB 09, 150)

Besteuerungs-
wahlrecht

Voraussetzungen

Die Besteuerung des Verkaufs einer heilberuflichen Einzelpraxis

Ermittlung des Übergangsgewinns

Hinweise

- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist zum Bestandsvergleich überzugehen.
- Der Übergangsgewinn ist nicht begünstigter laufender Gewinn.
- Bei anderen Freiberuflern als Ärzten sind bei der Ermittlung des Übergangsgewinns noch Vorsteuerforderungen und Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie geleistete und erhaltene Anzahlungen zu berücksichtigen.

Schlussbilanz zum 30.6. (TEUR)			
Aktiva		Passiva	
Praxisimmobilie	55	Eigenkapital	130
Übriges Anlagevermögen	25	Darlehen	40
Vorräte	5	<i>davon Praxisimmobilie</i>	0
Forderungen	75	Verbindlichkeiten	10
Bankguthaben	20		
Summe	180	Summe	180

Gewinnermittlung (TEUR)	
Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (bis 30.6.)	130
Vorräte	+ 5
Forderungen	+ 75
Sonstige Verbindlichkeiten	- 10
Übergangsgewinn	70
lfd. Gewinn	200

Veräußerungsgewinn (TEUR)	
Veräußerungspreis	170
Veräußerungskosten	- 0
Buchwerte des veräußerten Betriebsvermögens (ohne Praxisimmobilie)	- 75
Veräußerungsgewinn	85
Gemeine Werte des entnommene Betriebsvermögens (Praxisimmobilie)	115
Buchwerte des entnommenen Betriebsvermögens (Praxisimmobilie)	- 55
Entnahmegewinn	60
Gesamter Veräußerungsgewinn (begünstigt)	145

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Voraussetzungen

- Übertragung der wesentlichen Praxisgrundlagen
- in einem einheitlichen, entgeltlichen Vorgang
- Ende der freiberuflichen Tätigkeit des Veräußerers

Keine Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit:

- bei Neueröffnung der Praxis in derselben Stadt innerhalb von ca. 3 Jahren
- bei Zurückhalten eines Teils der Patienten (Geringfügigkeitsgrenze!)

Besteuerung des Veräußerungsgewinns

Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG)

- Auf den lfd. Gewinn und 1/5 des Veräußerungsgewinns wird der Einkommensteuerbetrag ermittelt und mit fünf multipliziert.

Ermäßigter Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG)

- 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf lfd. Gewinn und Veräußerungsgewinn anzuwenden ist.
- nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR
- Voraussetzungen des Freibetrags müssen erfüllt sein.

Freibetrag (45 TEUR, § 16 Abs. 4 EStG)

- Stpfl. ist 55 oder älter oder dauernd berufsunfähig
- Auf Antrag nur einmal im Leben gewährt
- Abstufelung, um den Betrag der 136 TEUR übersteigt, d.h. kein Freibetrag mehr ab 181 TEUR Veräußerungsgewinn

Vergleich (TEUR)		
	Fünftelregelung	Ermäßigter Steuersatz
laufender Gewinn	200	200
Veräußerungsgewinn nach Freibetrag 145 ./ (45 ./ (145 ./ 136))	109	109
Geamtbetrag der Einkünfte	309	309
Est von 222 TEUR (lfd. Gewinn + 1/5 x Veräußerungsgewinn)	85	
Est (lfd. Gewinn)	76	
Differenz	9	
Est (lfd. Gewinn)	76	
Est Veräußerungsgewinn (5 x Differenz)	45	
Tatsächliche Est	121	
Est (Gesamtbetrag der Einkünfte)		123
Durchschnittssteuersatz		40 %
Est (lfd. Gewinn)		76
Est (Veräußerungsgewinn)		
(40 % x 56 % = 22,4 %, mindestens 15 %)		24
Tatsächliche Est		100

IWW Institut 2014